

RS Vwgh 1989/6/12 88/10/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1989

Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §74 Abs1;

StGB §6 Abs1;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Die objektiven Sorgfaltspflichten legen immer nur das Mindestmass der anzuwendenden Sorgfalt fest. In atypischen Situationen wird von einem einsichtigen und besonnenen Menschen in der Lage des Täters ein erhöhtes Mass an Sorgfalt verlangt. Andererseits muss man sich hüten, die Anforderungen an die objektive Sorgfaltspflicht zu überspannen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100169.X02

Im RIS seit

12.06.1989

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at